

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Nr.: 2024/1      13.02.2023

- Seite 2      Bestellung der Mitglieder der Studienkommissionen gem. § 7 Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg (Senatsbeschluss vom 05.12.2023)
- Seite 3      Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 28. Juni 2023 (Senatsbeschluss vom 17.01.2024)
- Seite 6      Satzung der Hochschule für Musik Freiburg über Öffentliche Bekanntmachungen (Senatsbeschluss vom 17.01.2024)

## **Bestellung der Mitglieder der Studienkommissionen gem. § 7 Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg**

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2023 folgende Mitglieder der Studienkommissionen aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Amtszeit bis zum 30. September 2027 bestellt:

### **I Studienkommission Bachelor**

Prof. Dr. Wolfgang Lessing (Vorsitzender)  
Prof. Mareike Morr (Stellv. Vorsitzende)  
Prof. Michael Hampel  
Prof. Roglit Ishay  
Prof. Frank Markowitsch  
Martin Müller

### **II Studienkommission Master**

Prof. Johannes Schöllhorn (Vorsitzender)  
Prof. Gilead Mishory (Stellv. Vorsitzender)  
Prof. Simone Zraggen  
Prof. Hakon Stene PhD  
Prof. Marius Stieghorst  
Prof. Scott Sandmeier

### **III Studienkommission Kirchenmusik**

Prof. Konrad Georgi (Vorsitzender)  
Prof. Matthias Maierhofer (Stellv. Vorsitzender)  
Prof. Matthias Alteheld  
Prof. David Franke  
Prof. Frank Markowitsch

### **IV Studienkommission Lehramt**

Prof. Dr. Thade Buchborn (Vorsitzender)  
Prof. Konrad Georgi (Stellv. Vorsitzender)  
Prof. Elena Cheah  
Francesc Ortega i Martí  
Prof. Henrik Rabien  
Matthias Trapp

## **Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 28. Juni 2023**

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 17. Januar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Musik vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 28. Juni 2023 beschlossen:

### **I.**

Die Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Musik wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II „Modul Musikwissenschaft II“ wird der Absatz

„a) Klausur; Dauer: ca. 3,5 Stunden.

Die Themen der Klausur erwachsen in der Regel aus einer der im Prüfungssemester angebotenen Lehrveranstaltungen des Prüfers; zusätzlich kann vom Prüfer ein freies Thema gestellt werden.

Zusatz für das künstlerisch-pädagogische Profil: Wird für die Bachelorthesis ein musikwissenschaftliches Thema gewählt, so findet die Klausur im Fach Musikpädagogik statt. Wird für die Bachelorthesis ein musikmedizinisches Thema gewählt, so findet die Klausur im Fach Musikpädagogik oder in Musikwissenschaft statt.“

ersatzlos gestrichen.

2. Im Abschnitt II „Modul Musikwissenschaft II“ wird der Absatz

„b) Mündliche Prüfung; Dauer: ca. 30 Minuten.

Der Kandidat vereinbart mit dem Prüfer drei Themen. Die Themen der Klausur und der Bachelorthesis dürfen nicht mit den Prüfungsthemen übereinstimmen. Die Themenwahl muss den vielfältigen Erscheinungen der Musik Rechnung tragen; sie soll zeigen, dass der Kandidat unterschiedliche Herangehensweisen der Musikwissenschaft beherrscht. Die Prüfung muss nicht auf die vereinbarten Themen beschränkt bleiben.“

geändert in

„Mündliche Prüfung; Dauer: ca. 30 Minuten.

Der Kandidat/die Kandidatin vereinbart mit dem Prüfer/der Prüferin drei Themen. Die Themen der Bachelorthesis dürfen nicht mit den Prüfungsthemen übereinstimmen. Die Themenwahl muss den vielfältigen Erscheinungen der Musik Rechnung tragen; sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin unterschiedliche Herangehensweisen der

Musikwissenschaft beherrscht. Die Prüfung muss nicht auf die vereinbarten Themen beschränkt bleiben.“

3. Im Abschnitt II „Modul Musikpädagogik II“ wird der Absatz

„a) Klausur; Dauer: ca. 3,5 Stunden.

Die Themen der Klausur erwachsen in der Regel aus den im Prüfungssemester angebotenen Lehrveranstaltungen des Prüfers; zusätzlich kann vom Prüfer ein freies Thema gestellt werden. Wird für die Bachelorthesis ein musikpädagogisches Thema gewählt, so findet die Klausur nur im Fach Musikwissenschaft statt.“

ersatzlos gestrichen.

4. Im Abschnitt II „Modul Musikpädagogik II“ wird der Absatz

„b) Mündliche Prüfung; Dauer: ca. 30 Minuten

Der Kandidat vereinbart mit dem Prüfer drei Themen. Die Themen der Klausurarbeit und der Bachelorthesis dürfen nicht mit den Prüfungsthemen übereinstimmen. Die Prüfung beschränkt sich nicht auf die vereinbarten Themen, sondern erstreckt sich auch auf das geforderte pädagogische Grundwissen.“

geändert in

„Mündliche Prüfung; Dauer: ca. 30 Minuten

Der Kandidat/die Kandidatin vereinbart mit dem Prüfer/der Prüferin drei Themen. Die Themen der Bachelorthesis dürfen nicht mit den Prüfungsthemen übereinstimmen. Die Prüfung beschränkt sich nicht auf die vereinbarten Themen, sondern erstreckt sich auch auf das geforderte pädagogische Grundwissen.“

5. Im Abschnitt B) wird in „3) Modul Bachelorthesis“ der Absatz:

„Die Arbeit ist im Fach Musikpädagogik, Elementare Musikpädagogik, Musikwissenschaft oder Musikermedizin anzufertigen. Wenn die Klausur im Fach Musikwissenschaft geschrieben wird, dann muss ein Thema aus den Fachgebieten Musikpädagogik oder Musikermedizin gewählt werden. Wird die Klausur im Fach Musikpädagogik geschrieben, muss ein Thema aus den Fachgebieten Musikwissenschaft oder Musikermedizin gewählt werden. Im Hauptfach Elementare Musikpädagogik, Studienrichtung MEP ist keine Klausur vorgesehen. Studierende des Hauptfachs Elementare Musikpädagogik, Studienrichtung MEP müssen in der Bachelorthesis ein Thema aus dem Fachgebiet Elementare Musikpädagogik wählen. Der Kandidat wählt eine für das Fach zuständige Lehrkraft zur Betreuung aus. Das Thema muss mit der betreuenden Lehrkraft abgesprochen und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Es kann nur einmal und nur in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft geändert werden.“

geändert in

„Die Arbeit ist im Fach Musikpädagogik, Elementare Musikpädagogik, Musikwissenschaft oder Musikermedizin anzufertigen. Studierende des Hauptfachs Elementare Musikpädagogik, Studienrichtung MEP müssen in der Bachelorthesis ein Thema aus dem Fachgebiet Elementare Musikpädagogik wählen. Der Kandidat/die Kandidatin wählt eine für das Fach zuständige Lehrkraft zur Betreuung aus. Das Thema muss mit der betreuenden Lehrkraft abgesprochen und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Es kann nur einmal und nur in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft geändert werden.“

## II.

Diese Satzung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2024 zum 1. April 2024 in Kraft.

Freiburg, 17. Januar 2024

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier  
Rektor

## **Satzung der Hochschule für Musik Freiburg über Öffentliche Bekanntmachungen**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 17. Januar 2024 die folgende Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen beschlossen:

### **§ 1 Amtliches Publikationsorgan der Hochschule**

Amtliches Publikationsorgan der Hochschule für Musik Freiburg sind die „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg“.

### **§ 2 Bekanntmachungen von Hochschulsatzungen**

- (1) Alle Satzungen werden in vollem Wortlaut in diesem Organ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Verantwortlich für das ordnungsgemäße Zustandekommen der hier veröffentlichten Satzungen ist das Rektorat.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg“ in Kraft, wenn sie nichts anderes bestimmen. Tag der Bekanntmachung ist der auf der Amtlichen Bekanntmachung vermerkte Ausgabetag.

### **§ 4 Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Jede Nummer der „Amtlichen Bekanntmachungen“ wird auf der Homepage der Hochschule für Musik veröffentlicht. Damit gilt der Inhalt der jeweiligen Satzung als öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Das Rektorat oder die zuständige Stelle in der Hochschulverwaltung kann eine Benachrichtigung über die erschienenen Amtlichen Bekanntmachungen und deren Fundort im Internet an alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule versenden.

### **§ 5 Recht auf Einsicht**

Das amtliche Publikationsorgan wird in fortlaufender Reihe geführt und steht über die Homepage der Hochschule für Musik dauerhaft zur Verfügung. Es ist hierüber für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie Personen mit berechtigtem Interesse abrufbar.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 17. Januar 2024

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier  
Rektor